

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Die in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal.. wird werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (bezw. in der Landtafel) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste des. Naturdenkmals.

auf- ende Nr. im Na- tur- denk- malb.	Angaben über die Lage des. NaturdenkmaB..		Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des. NaturdenkmaB..	1.) Standort des. NaturdenkmaB.. (K.P., Art. E.Z. Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grund- stückseigentümers	
257	Schwarzföhrenbestand	1.) Parz. 2258/12, 2258/13, 2258/14 2258/15 und 2258/16 in E.Z. 4562, Perchtoldsdorf. 2.) Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Deutschen Arbeitsfront in der Ostmark, Ges. m. b. H. "Neue Heimat" Wien II/27, Obere Donaustr. 93-95.	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde
I.V.
Jung
Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 ... vom 13. Dezember ... 1941
52
St. (Nr.) S 349

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das

~~Das~~ Die in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmäler wird werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuche (~~bezw. in der Landtafel~~) als Naturdenkmälere wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzunberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste des Naturdenkmals.

Ausende Nr. im Naturdenkmalb.	Angaben über die Lage des Naturdenkmals.		Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals.	1.) Standort des Naturdenkmals. (K.P., LT E.Z. Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grundstückseigentümers	
257	Schwarzföhrenbestand	1.) Parz. 2258/1, E.Z. 12, Perchtoldsdorf " 2258/20, E.Z. 2713 " 2.) Stadt Wien	-

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien
Gemeindeverwaltung
als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941
St. (Nr.) 52 S 349